

Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 "Königskamp II" in Jülich

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitet im August 2023 durch



Ing.- und Planungsbüro **LANGE**
GmbH & Co. KG
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan, AKNW
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski, AKNW

Auftraggeber



NGT Bowling

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Telefon: 02841-7905-0

Telefax: 02841-7905-55

Email: info@lange-planung.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Thomas Wessels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung und rechtliche Grundlagen	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Lage des Vorhabens / Kurzbeschreibung des Plangebiets	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	8
1.4	Datengrundlage und Methodik	12
2	Relevante Wirkungen der Planung	14
3	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	15
4	Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	18
4.1	Säugetiere	18
4.2	Brutvögel	26
4.2.1	Wald und Gebüsch bewohnende Arten	26
4.2.2	Offene, naturnahe Lebensräume bewohnende Bodenbrüter	28
4.2.3	Vogelarten feuchte- und wassergeprägter Lebensräume	28
4.2.4	Kulturlandschaft bewohnende Baum-, Gebüsch- und Gebäudebrüter	28
4.2.5	Kulturlandschaft bewohnende Bodenbrüter	30
4.3	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	31
4.4	Nicht planungsrelevante europäische Vogelarten	32
5	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände....	33
6	Empfehlungen zum Schutz siedlungsgebundener Fledermaus- und Vogelarten.....	34
7	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	35
8	Literatur	36
9	Anhang.....	38

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	14
Tabelle 2:	Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5004, Quadrant 3	15

ANHANG

VV Artenschutz-Protokoll: Planangaben

1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Firma NGT Bowling beabsichtigt, die an der Helmholtzstraße im Gewerbegebiet Königskamp in Jülich bestehenden Betriebsflächen nach Westen hin zu erweitern.

Der derzeitige Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Königskamp II“ umfasst die öffentlichen Grünflächen westlich der Betriebsflächen (Flurstück 512) sowie die Liegenschaftsfläche der nördlichen Betriebshalle (Flurstück 565). Der Bereich umfasst eine Fläche von ca. 0,49 ha.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den westlichen Teil des Geltungsbereiches der Änderung des B-Planes Nr. 79 ein Gewerbegebiet (GE) fest. Die Grundflächenzahl wurde mit 0,6 und eine Baumassenzahl mit 6,0 festgesetzt. Erlaubt sind für diesen Bereich zwei Vollgeschosse bei einer maximalen Höhe von 101,75 m NHN.

Auf der Erweiterungsfläche westlich der vorhandenen Betriebsfläche sollen zwei Hallen errichtet werden. Die Erschließung erfolgt über die südlich verlaufende Straße „Königskamp“, zur bestehenden Betriebsfläche wird eine Anbindung hergestellt.

Die Erweiterungsfläche ist Teil eines größeren Grünzugs und wird von einem Fußweg gequert. Dieser soll geringfügig an den westlichen Rand des Flurstücks verschoben werden. Die ebenfalls auf der Erweiterungsfläche vorhandene Versickerungsanlage für Niederschlagswasser wird auf dem westlich angrenzenden Flurstück neu errichtet.

Mit der seitens der Stadt Jülich eingeleiteten Änderung des Bebauungsplans sind auch Aussagen zur Gewährleistung des Artenschutzes erforderlich.

Im Rahmen des Vorhabens ist der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu beachten, welcher im Bundesnaturschutzgesetz im Kapitel 5 in den §§ 37-55 verankert ist. Für den besonderen Artenschutz nach Maßgabe der §§ 44 und 45 BNatSchG ist ein eigenständiges Prüfverfahren, die sog. artenschutzrechtliche Prüfung, erforderlich.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) wird geprüft, ob infolge der geplanten Betriebsflächenerweiterung auf Grundlage der Änderung des Bebauungsplans für die im Maßnahmenbereich und im angrenzenden Umfeld nachgewiesenen oder gemäß Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. In diesem Fall wäre zu untersuchen, ob spezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind oder aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich werden könnte.

1.2 LAGE DES VORHABENS / KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Der Standort des Vorhabens liegt innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf in der Stadt Jülich.

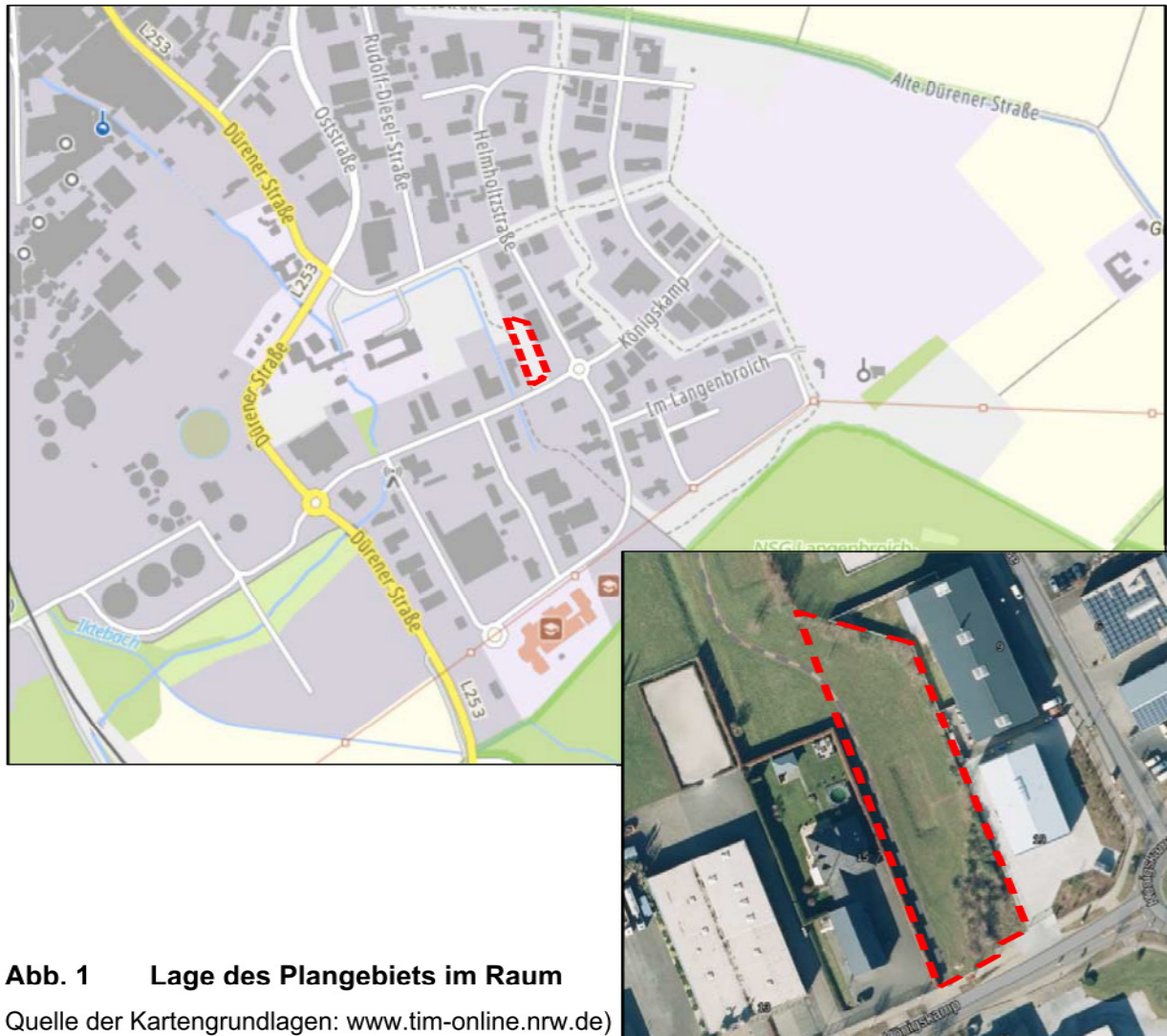


Abb. 1 Lage des Plangebiets im Raum
Quelle der Kartengrundlagen: www.tim-online.nrw.de

Das Plangebiet wird im Norden und Osten von einem schmalen Gehölzstreifen begrenzt, der sich nach Süden auf bis zu ca. 15 m verbreitert. Das Spektrum lebensraumtypischer Arten umfasst bei den Überhältern (BHD meist 15 – 20 cm) u. a. Feld-Ahorn, zwei abgängige Silber-Weiden und Rosskastanien sowie in der Strauchschicht u. a. Eberesche, Kreuzdorn, Hainbuche, Weißdorn, Brombeere sowie junge Stiel-Eichen. Der zentrale Teil des Plangebiets einschließlich des Standorts der bestehenden Versickerungsanlage sowie der benachbarte zukünftige Standort der neuen Versickerungsanlage stellen sich überwiegend als extensiv genutzte Wiesenflächen dar mit lebensraumtypischen und -untypischen krautigen Arten wie u. a. Wiesen-Flockenblume, Jacobs-Greiskraut und Wiesen-Schafgarbe.



Abb. 2 Erweiterungsfläche (Blick nach Norden)



Abb. 3 Gehölzbestand im Südosten der Erweiterungsfläche



Abb. 4 Gehölzbestand am Ostrand der Erweiterungsfläche



Abb. 5 Gehölzbestand im Norden bzw. nordwestlich der Erweiterungsfläche



Abb. 6 Vorhandenes Versickerungsbecken innerhalb der Erweiterungsfläche (Blick nach Süden)



Abb. 7 Zukünftiger Standort des neuen Versickerungsbeckens westlich der Erweiterungsfläche (Blick nach Westen)

1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
2. den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wild lebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

4. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
5. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
6. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
7. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Ebenfalls zu berücksichtigen sind europarechtlich geschützte Arten, die derzeit noch nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

1.4 DATENGRUNDLAGE UND METHODIK

Im vorliegenden Gutachten wird geprüft, ob infolge der geplanten Maßnahme in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44(1) BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG notwendig werden könnte.

Folgende Quellen wurden zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen herangezogen:

- Meldedaten zu Schutzgebieten
- Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" des LANUV (Online-Abfrage im Juli 2023)
- digitale Fachdaten des LANUV (§ 62-Biotope, Biotopkataster, Biotopverbund NRW, Objektreport Biotoptypen, Vegetationsaufnahme, Fundort Tiere; Online-Abfrage: im Juli 2023)
- Naturbeobachtungsplattform Observation.org: Online-Meldungen faunistischer und floristischer Beobachtungen (<https://observation.org/>)
- Ortsbegehung am 02.08.2023

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MUNLV 2016).

Berücksichtigung finden außerdem

- der Leitfaden "Einführung - Geschützte Arten in NRW" (KIEL 2007),
- der Planungsleitfaden Artenschutz mit Stand April 2011 (STRASSEN NRW 2011),
- die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010),
- die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV NRW 2010),
- der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Arten außerhalb der europäischen Vogelarten, die vom LANUV nicht als planungsrelevant eingestuft sind und die keinen europarechtlichen Schutz genießen, werden nicht in diesem Gutachten betrachtet.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind i. d. R. entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens dementsprechend keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44(1) BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant

erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer planungsrelevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/ oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

2 RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Nachfolgend werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens auf die europarechtlich geschützten Arten und deren Habitate dargestellt. Mögliche eingriffsbedingte Beeinträchtigungen lassen sich unterscheiden nach:

- vorübergehend wirkende Beeinträchtigungen während des Baus des Eingriffsobjektes
= baubedingte Beeinträchtigungen,
- dauerhaft wirkende Beeinträchtigungen durch die bloße Existenz des Objektes
= anlagebedingte Beeinträchtigungen,
- dauerhaft wirkende Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Eingriffsobjektes
= betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahme sind grundsätzlich die nachfolgenden Wirkungen möglich.

Tabelle 1: Eingriffsspezifische Wirkfaktoren

<i>Erweiterung der Betriebsfläche der Firma NGT Bowling (Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 "Königskamp II" in Jülich)</i>
<ul style="list-style-type: none">- baubedingte Inanspruchnahme von Biotopstrukturen- baubedingte optische und akustische Störungen, Erschütterungen, Staubentwicklungen- baubedingte Individuenverluste- anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopstrukturen

Aus der vorliegenden Planung sind ausschließlich bau- und anlagebedingte Wirkungen zu erwarten. Die zukünftigen betriebsbedingten Wirkungen durch die Erweiterungsbauten des in einem bestehenden Gewerbegebiet vorhandenen Betriebs gehen qualitativ und quantitativ nicht in relevantem Maß über die aktuellen Wirkungen hinaus und werden daher nachfolgend nicht betrachtet.

Bei der nachfolgenden Darlegung der Betroffenheit wird zu Grunde gelegt, dass folgende Schutzmaßnahme verbindlich angewendet wird:

- **Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutperiode (gem. § 39 BNatschG außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September)**

Hierdurch können baubedingte Wirkungen minimiert und insbesondere Individuenverluste oder die Aufgabe von Fortpflanzungsstätten in den zu rodenden Gehölzen vermieden werden. Dies wird bei der nachfolgenden Bewertung berücksichtigt.

3 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Neben der Abfrage vorhandener und bekannter Daten können Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten durch das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW"¹ des LANUV gewonnen werden (s. Kap. 1.4). Innerhalb des im Quadranten 3 im Messtischblatt 5004 gelegenen Vorhabenbereichs und seinem näheren Umfeld finden sich folgende Lebensraumtypen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden

Die Abfrage unter Berücksichtigung der o. g. Lebensraumtypen (im Juli 2023) ergibt für den Quadranten die nachfolgende Auflistung planungsrelevanter Arten.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5004, Quadrant 3

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Anhang VS- Richtlinie	Artikel VS- Richtlinie	Besonders geschützt	Streng geschützt	Erhaltungszustand NRW ATL	Status im MTB-Quadr. gem. LINFOS
Säugetiere						
Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>			§	§§	G+	v
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>			§	§§	S-	v
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>			§	§§	G	v
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>			§	§§	U+	v
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>			§	§§	G	v
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>			§	§§	U-	v
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>			§	§§	G	v
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>			§	§§	U	v
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>			§	§§	U	v
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>			§	§§	U	v
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>			§	§§	G	v
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>			§	§§	G	v
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>			§	§§	G	v

¹ <https://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Anhang VS- Richtlinie	Artikel VS- Richtlinie	Besonders geschützt	Streng geschützt	Erhaltungszustand NRW ATL	Status im MTB-Quadr. gem. LINFOS
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>			§	§§	G	v
Vögel						
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>		Art. 4 (2)	§	§§	U-	b
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>			§		U	b
Eisvogel <i>Alcedo attis</i>	Anh. I		§	§§	G	b
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>			§		U-	b
Feldsperling <i>Passer montanus</i>			§		U	b
Girlitz <i>Serinus serinus</i>			§		S	b
Grauammer <i>Emberiza calandra</i>			§	§§	S	b
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>		Art. 4 (2)	§	§§	S	b
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>			§		U	b
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>			§		U-	b
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>			§	§§	G	b
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>			§		U	b
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>		Art. 4 (2)	§		U	b
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>			§		U	b
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>			§		S	b
Schleiereule <i>Tyto alba</i>			§	§§	G	b
Sperber <i>Accipiter nisus</i>			§	§§	G	b
Star <i>Sturnus vulgaris</i>			§		U	b
Steinkauz <i>Athene noctua</i>			§	§§	U	b
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>			§	§§	G	b
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>			§	§§	S	b
Waldkauz <i>Strix aluco</i>			§	§§	G	b
Waldohreule <i>Asio otus</i>			§	§§	U	b
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>		Art. 4 (2)	§		S	b

Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Erhaltungszustand: * / Erhaltungszustand für Brutvogelarten
S : schlecht; U : unzureichend; G : günstig;
Zusatz: - abnehmend, + zunehmend

Status gem. LINFOS: b Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden
r Nachweis ‚Rast-/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden
v Nachweis ab 2000 vorhanden

4 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Aus der Auswertung vorhandener Daten sowie der Messtischblattabfrage liegen ausschließlich Hinweise auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Die nachfolgenden Beschreibungen der planungsrelevanten Arten basieren auf den vom LANUV veröffentlichten Charakterisierungen².

Bei der artbezogenen Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände werden die Empfindlichkeit der planungsrelevanten Arten, deren Vorkommen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, gegenüber den in Kapitel 2 beschriebenen Wirkfaktoren dargelegt. Es werden sodann jene Arten ermittelt, bei denen mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Diese Arten sind einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung zu unterziehen.

Insbesondere Vogelarten reagieren unterschiedlich stark auf optische und akustische Reize, nur wenige Arten sind sehr empfindlich gegenüber dauerhaften Lärmereignissen. Wissenschaftliche Erkenntnisse liegen bislang insbesondere für Auswirkungen hinsichtlich des Straßenlärms vor (GARNIEL & MIERWALD 2009).

4.1 SÄUGETIERE

Europäischer Biber

Der Europäische Biber ist innerhalb der größeren Flussauen verbreitet. Besiedelt werden Fließ- und Stillgewässerbereiche der Fluss- und Bachauen, die von Weich- und Hartholzauwäldern begleitet werden. Der Biber breitet sich über Bach-, Graben- und Flussläufe mit geeigneter Wassertiefe aus. Selten werden die Uferzonen der Gewässer über einen Streifen von ca. 20 m Breite verlassen. Zur Nahrungssuche wandern die Tiere auch in nahe gelegene Gärten, Parkanlagen oder Ackerschläge ein. Zur Nahrungs- und Reviersuche werden ein bis mehrere Kilometer Gewässerstrecke zurückgelegt. Im Bereich von Biberburgen können Fließgewässer angestaut werden, um einen optimalen Lebensraum künstlich herzurichten.

- ⇒ Auf Grund seiner Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Bibers im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld mit großer Sicherheit auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Bibers ist daher nicht gegeben.
- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist für den Biber nicht erforderlich.**

Feldhamster

Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Diese Bodenverhältnisse benötigt er zur Anlage seiner selbst gegrabenen, verzweigten Bausysteme. Im Sommer befinden sich diese meist 40 bis 50 cm unter der Erdoberfläche, im Winter in einer Tiefe von bis zu 2 m (frostfrei). Im Durchschnitt nutzt ein Tier 2-5 Baue im Verlauf des Sommers. Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind genügend Deckung sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot. Bevorzugt werden Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährige Feldfutterkulturen besiedelt, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen. Nach Beendigung des Winterschlafs werden die Tiere im April/Mai aktiv,

² <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

die Jungen werden in Nordrhein-Westfalen meist zwischen Ende Mai und Mitte Juni geboren. Ab dem Spätsommer „hamstern“ sie Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte, auch Stücke von Rüben und Kartoffeln als Vorrat für den Winter. Im Oktober beginnt der etwa 6-monatige Winterschlaf, der nur von kurzen Fressphasen unterbrochen wird. Feldhamster sind standorttreu, wobei vor allem die Weibchen sehr kleine Aktionsräume haben (0,1-1 ha). Die Aktionsräume der Männchen sind 1 bis 2,5 ha groß. Innerhalb des Lebensraumes können Entfernungen von einigen 100 m zurückgelegt werden.

- ⇒ Auf Grund seiner Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld mit großer Sicherheit auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Feldhamsters ist daher nicht gegeben.
- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist für den Feldhamster nicht erforderlich.**

Fledermäuse

Sommerquartiere und Wochenstuben der Fledermäuse

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmerecheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in kleinen Wochenstuben mit meist 30 Tieren ihre Jungen zur Welt. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Ab August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen sich die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus und kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200)

Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10 bis 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst.

Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. In Kolonien mit meist 10 (max. 180) Tieren bringen die standorttreuen Weibchen ab Mitte Juni ihre Jungen zur Welt. Ab Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Graue Langohren sind im Quartier sehr störungsanfällig und ziehen sich schnell in kleinste Spalten zurück.

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Ab Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Von Ende Juli bis Ende August werden die Wochenstuben wieder aufgelöst.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. In Nordrhein-Westfalen bestehen die Kolonien meist aus 20 bis 300 Weibchen. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Ab Ende Mai/Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B.

Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Die Weibchen bringen Im Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere.

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20 bis 50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

⇒ Von gebäudebewohnenden Arten nutzbare Quartiere befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets, möglicherweise aber innerhalb der Gebäude im näheren Umfeld des Vorhabens.

Gebäude werden von dem Vorhaben nicht beansprucht. Sollten Gebäude von Fledermäusen im näheren Umfeld des Plangebiets besiedelt sein, stellen die baubedingten Wirkungen auf Grund der bestehenden Vorbelastungen innerhalb des Gewerbegebiets keine Beeinträchtigungen dar, die zu einem Verlassen des genutzten Quartiers führen würden.

⇒ Waldbewohnende Arten finden innerhalb des Plangebiets und in seinem näheren Umfeld keine für Wochenstuben nutzbaren Quartiere. Diese befinden sich z. B. im Langenbroich-Stetternicher Wald ca. 350 m südöstlich des Plangebiets.

⇒ Die von dem Vorhaben beanspruchten Gehölze umfassen auf Grund ihres noch relativ geringen Alters keine Höhlen- oder Spaltenbäume, die für Wochenstuben geeignet sind.

Eine Nutzung von Strukturen an den beanspruchten Gehölzen wie abstehende Rinden oder kleine Risse als Sommer- oder Zwischenquartiere durch einzelne Männchen ist jedoch nicht auszuschließen, da diese Strukturen meist so klein und versteckt sind, dass sie durch Sichtkontrolle der Bäume nicht aufgefunden werden können.

Die Rodung der Gehölze erfolgt innerhalb der Wintermonate (s. Kap. 2), so dass eine Nutzung als Zwischenquartier durch einzelne Männchen und damit eine baubedingte Beeinträchtigung durch Individuenverluste auszuschließen ist. Sollte es durch eine Gehölzentnahme zum Verlust eines genutzten Sommer- bzw. Zwischenquartiers kommen, stellt dies keinen Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG dar. Zwischenquartiere werden häufig wechselnd genutzt, gleichartige Gehölzbestände wie die von dem Vorhaben beanspruchten sind im Umfeld des Plangebiets ausreichend vorhanden. Die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt.

- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Sommerquartiere der Fledermäuse ist nicht erforderlich.**

Winterquartiere der Fledermäuse

Als Winterquartiere werden vom Abendsegler von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern.

Bechsteinfledermäuse überwintern tlw. von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen. Bevorzugt werden eher feuchte Standorte mit einer Temperatur von 3 bis 7 °C. Der Großteil überwintert in aktuell nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen. Als Kurzstreckenwanderer legen Bechsteinfledermäuse bei ihren Wanderungen maximal 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück.

Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt.

Als Winterquartiere werden von der Breitflügelfledermaus Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen.

Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2 bis 8° C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen.

Graue Langohren überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Sie gelten als kälteresistent und bevorzugen eher trockene Quartiere mit Temperaturen von 2 bis 5 °C. Als Kurzstreckenwanderer legen sie nur selten Entfernungen von über 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück.

Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Ende Oktober bis März/April. Bevorzugt werden Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen von 0 bis 7,5 °C. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere selten Entfernungen von mehr als 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück.

Als Winterquartiere werden vom Großen Mausohr unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 390) km zurück.

Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2 bis 8 °C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 240) km zurückgelegt.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

Als Winterquartiere dienen der Wasserfledermaus vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Als Winterquartiere werden von der Zwergfledermaus oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

- ⇒ Von gebäudebewohnenden Arten nutzbare Quartiere befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets, möglicherweise aber innerhalb der Gebäude im näheren Umfeld des Vorhabens. Gebäude werden von dem Vorhaben nicht beansprucht. Sollten Gebäude von Fledermäusen im näheren Umfeld des Plangebiets besiedelt sein, stellen die baubedingten Wirkungen auf Grund der bestehenden Vorbelastungen innerhalb des Gewerbegebiets keine Beeinträchtigungen dar, die zu einem Verlassen des genutzten Quartiers führen würden.

- ⇒ Waldbewohnende Arten finden innerhalb des Plangebiets und in seinem näheren Umfeld keine Winterquartiere geeigneten Gehölze. Diese befinden sich z. B. im Langenbroich-Stetternicher Wald ca. 350 m südöstlich des Plangebiets.
- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Winterquartiere der Fledermäuse ist nicht erforderlich.**

Nahrungshabitate und Flugrouten der Fledermäuse

Als Jagdgebiete bevorzugt der Abendsegler Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.

Die Jagdflüge der Bechsteinfledermaus erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von etwa 500 bis 1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht.

Als Jagdgebiete dienen dem Braunen Langohr lichte Laub- und Nadelwäldern außerdem Wald-ränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere.

Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen.

Als Jagdgebiete werden von der Fransenfledermaus neben Laubwäldern außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen.

Als Jagdgebiete dienen dem Grauen Langohr siedlungsnah heckenreiche Grünländer, Wald-ränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Das Graue Langohr jagt bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5 bis 75 ha groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere.

Als Jagdgebiete werden von der Großen Bartfledermaus geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagt sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation.

Das Große Mausohr bevorzugt Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht.

Bevorzugte Jagdgebiete der Kleinen Bartfledermaus sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere.

Als Jagdgebiete werden von der Rauhautfledermaus vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen.

Als Jagdgebiete dienen der Wasserfledermaus offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht.

Als Hauptjagdgebiete dienen der Zwergfledermaus Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.

- ⇒ Sofern der Vorhabenbereich als Nahrungshabitat genutzt wird, sind baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, da die Tiere erst in den Abend- und Nachtstunden jagen und die Bauarbeiten in diesem Zeitraum ruhen. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets ist eine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat nicht gegeben.
- ⇒ Das geplante Vorhaben sieht eine Entnahme von Gehölzen vor. Ein dadurch bedingter Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu erwarten. Eine grundsätzliche Unterbrechung zwischen möglichen Quartieren und Habitaten ist durch die Gehölzentnahmen und durch die Anlage der Erweiterungsgebäude nicht gegeben, Transferflüge sind weiterhin ohne relevante Verlängerungen der Flugwege möglich.
- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Nahrungshabitate und Flugrouten der Fledermäuse ist nicht erforderlich.**

4.2 BRUTVÖGEL

4.2.1 Wald und Gebüsch bewohnende Arten

Brutvogelarten, die im geschlossenen Wald oder in größeren Feldgehölzen, Gebüsch und strukturreichen, waldartigen Garten- oder Parkanlagen Baumhöhlen, Horste oder Nester anlegen, sind hier folgende:

Baumhöhlen

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Die Brutzeit beginnt Mitte April bis Anfang Mai und reicht bis in den August hinein, gewöhnlich werden zwei oder drei Jahresbruten groß gezogen. Feldsperlinge sind überwiegend Höhlen- und Nischenbrüter, es werden aber auch Freinester angelegt.

Der Kleinspecht ist in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über vertreten. Er besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden), angelegt.

- ⇒ Auf Grund der Habitatansprüche des Feldsperlings und des Kleinspechts ist ein Brutvorkommen innerhalb des Plangebiets und in seinem näheren Umfeld mit großer Sicherheit auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Arten ist nicht gegeben.
- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände für den Feldsperling und den Kleinspecht ist nicht erforderlich.**

Horste auf hohen Bäumen oder Altholz

Der ungefährdete Mäusebussard ist in NRW häufig und weit verbreitet. Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Der Aktionsraum der Art beträgt bis zu 10 km².

- ⇒ Für den Mäusebussard ist für das Plangebiet allenfalls eine Funktion als Teillebensraum (Nahrungshabitat) möglich. Horstbäume sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden, essenzielle Nahrungshabitats werden nicht beansprucht. Beeinträchtigungen des Mäusebussards sind daher auszuschließen.
- ⇒ **Für den Mäusebussard ist eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich.**

Nester in Bäumen oder Gebüsch

Der Bluthänfling bevorzugt als typische Vogelart der ländlichen Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In

NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume verschoben. Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Gesamtbestand wird auf 11000 bis 20000 Reviere geschätzt (2014).

Der Kuckuck ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Wirtsvogelart insbesondere in der halboffenen Landschaft, aber auch in aufgelockerten Waldungen heimisch. Zu den Wirtsarten zählen z. B. Rohrsänger, Grasmücken, Rotkehlchen und Zaunkönig.

Die Nachtigall ist im gesamten Tiefland verbreitet, während sie in den höheren Mittelgebirgslagen fehlt. Die Art bevorzugt gebüschreiche Ränder von Wäldern, Feldgehölzen, Hecken und Parkanlagen in räumlicher Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Das Nest wird bodennah in dichtem Gestrüpp gebaut. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt sie eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen angelegt.

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, sie kommt aber auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster) genutzt.

- ⇒ Auf Grund ihrer Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der o. g. Arten innerhalb des Plangebiets und in seinem näheren Umfeld mit großer Sicherheit auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist nicht gegeben.
- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist für den Bluthänfling, den Kuckuck, die Nachtigall, die Turteltaube und die Waldohreule nicht erforderlich.**

Bodenbrütende Arten

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen

angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

- ⇒ Auf Grund seiner Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen des Baumpiepers im Plan-
gebiet und in seinem näheren Umfeld auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Beein-
trächtigung ist nicht gegeben.
- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist für den Baumpieper nicht
erforderlich.**

4.2.2 Offene, naturnahe Lebensräume bewohnende Bodenbrüter

Der Wiesenpieper bevorzugt offene feuchte Bereiche wie Grünlandfluren, Heiden oder Moore, die von einzelnen Bäumen und Sträuchern gegliedert werden und als Singwarte dienen. Das Nest wird häufig am Rande von Wegen oder Gräben gebaut.

- ⇒ Auf Grund seiner Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen des Wiesenpiepers im Plan-
gebiet und in seinem näheren Umfeld auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Beein-
trächtigung ist nicht gegeben.
- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist für den Wiesenpieper nicht
erforderlich.**

4.2.3 Vogelarten feuchte- und wassergeprägter Lebensräume

Der Eisvogel tritt in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Brut- und Gastvogel auf. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzen.

- ⇒ Für den Eisvogel sind keine nutzbaren Gewässer im Plangebiet und in seinem näheren
Umfeld vorhanden. Ein Brutvorkommen und eine Beeinträchtigung der Art ist auszuschlie-
ßen.
- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist für den Eisvogel nicht er-
forderlich.**

4.2.4 Kulturlandschaft bewohnende Baum-, Gebüsch- und Gebäudebrüter

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockenerer Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

- ⇒ Auf Grund seiner Lebensraumansprüche ist ein Brutvorkommen des Girlitzes im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld mit großer Sicherheit auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Art ist nicht gegeben.

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in Siedlungsbereichen und bevorzugt als Koloniebrüter frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.

- ⇒ Für die Mehlschwalbe ist für das Plangebiet allenfalls eine Funktion als Teillebensraum (Nahrungshabitat) möglich. Von der Mehlschwalbe als Fortpflanzungshabitat nutzbare Gebäude sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden, essenzielle Nahrungshabitate werden nicht beansprucht. Beeinträchtigungen der Mehlschwalbe sind daher auszuschließen.

Die Rauchschwalbe ist typisch für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. In NRW ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.

- ⇒ Auf Grund ihrer Lebensraumansprüche ist ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld mit großer Sicherheit auszuschließen, essenzielle Nahrungshabitate werden nicht beansprucht. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Art ist nicht gegeben.

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten genutzt.

- ⇒ Auf Grund ihrer Lebensraumansprüche ist ein Brutvorkommen der Schleiereule im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld mit großer Sicherheit auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Art ist nicht gegeben.

Der Sperber bevorzugt als Lebensraum ebenfalls eine halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft. Er nistet in Nadelholzbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit freier Anflugmöglichkeit auch im Siedlungsbereich. Als Nahrungsgebiete sucht der Sperber Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.

- ⇒ Für den Sperber ist für das Plangebiet allenfalls eine Funktion als Teillebensraum (Nahrungshabitat) möglich. Horstbäume sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden, essenzielle Nahrungshabitate werden nicht beansprucht. Beeinträchtigungen des Sperbers sind daher auszuschließen.

Der Star kommt in NRW als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist

die Art wohl ein Charaktervogel der beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (2014).

- ⇒ Auf Grund der Habitatansprüche ist ein Brutvorkommen des Stars innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebiets auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, gerne werden auch Nistkästen angenommen.

- ⇒ Auf Grund der Habitatansprüche ist ein Brutvorkommen des Steinkauzes innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebiets auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, vor. Er brütet in Felsnischen, Steinbrüchen oder Gebäudenischen (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch in alten Krähenestern in Bäumen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

- ⇒ Auf Grund der Habitatansprüche ist ein Brutvorkommen des Turmfalken innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebiets auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

- ⇒ Auf Grund der Habitatansprüche ist ein Brutvorkommen des Waldkauzes innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebiets auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist für den Girlitz, die Mehlschwalbe, die Rauchschwalbe, die Schleiereule, den Sperber, den Star, den Steinkauz, den Turmfalken und den Waldkauz auszuschließen.**

4.2.5 Kulturlandschaft bewohnende Bodenbrüter

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur und besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.

In Nordrhein-Westfalen kommt die seltene Grauammer meist ganzjährig als Standvogel vor, nur in kalten Wintern wandern die Vögel nach Frankreich oder in den Mittelmeerraum ab. Die Grauammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Ein Brutrevier ist 1,5 bis 3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt.

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er Jahren hatten sich die Bestände zwischenzeitlich stabilisiert. Aktuell wird erneut ein starker Rückgang festgestellt. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 12.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Das Rebhuhn besiedelt in NRW als Standvogel offene oder kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

- ⇒ Auf Grund der Habitatansprüche sind Brutvorkommen der genannten Arten innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebiets auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist nicht gegeben.
- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist für die Feldlerche, den Kiebitz und das Rebhuhn nicht erforderlich.**

4.3 ARTEN DES ANHANGS II DER FFH-RICHTLINIE

Neben den Arten, die in Anhang IV (und z. T. zusätzlich in Anhang II) der FFH-Richtlinie aufgenommen sind, sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchG, seit 14.11.2007 geltend) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG darüber hinaus jene Arten zu berücksichtigen, welche ausschließlich im Anhang II aufgeführt werden. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Nicht alle Arten des Anhangs II sind in die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV aufgenommen.

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs II innerhalb und im Umfeld des Plangebiets ist nicht bekannt.

4.4 NICHT PLANUNGSRELEVANTE EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Die innerhalb und im Umfeld des Plangebiets möglicherweise vorkommenden, besonders geschützten, jedoch in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten werden unterteilt in sogenannten „Gilden“ (nach Flade 1994) entsprechend ihrer ökologischen Lebensraumsprüche zusammengefasst aufgelistet. Die Erhaltungszustände der beispielhaft für die verschiedenen Gilden aufgeführten Arten können mit günstig bewertet werden.

Arten der Siedlungen

Mauersegler, Grünfink, Grauschnäpper, Haussperling, Hausrotschwanz, Elster, Türkentaube, Gartengrasmücke, Amsel, Dohle

- ⇒ Nutzbare Bruthabitate sind im Plangebiet für gehölzbrütende Arten grundsätzlich vorhanden, sofern es sich nicht um Höhlen. Für bodenbrütende Arten ist das Plangebiet nicht geeignet (u. a. wegen freilaufender Hunde). Hinweise auf aktuelle Brutaktivitäten im Vorhabenbereich und in seinem näheren Umfeld konnten bei der Ortsbegehung nicht gefunden werden.
- ⇒ Die Gehölzentnahmen erfolgen innerhalb der Wintermonate (s. Kap. 2), so dass eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren, die Nester in den zu rodenden Gehölzen besetzen könnten, auszuschließen ist. Nicht auszuschließen ist jedoch eine Beeinträchtigung von brütenden Tieren außerhalb des Vorhabenbereichs, wenn diese sich im Wirkraum der baubedingten Wirkungen befinden und die Bauarbeiten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten begonnen werden.
- ⇒ Sofern die zu entnehmenden Gehölze tatsächlich als Bruthabitat genutzt werden, kann für die häufigen Vogelarten bezüglich eines möglichen Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hier grundsätzlich der § 44 Abs. 5 BNatSchG angewendet werden. Die Arten sind weit verbreitet und besiedeln vielfältige im Raum vorhandene Habitate, sodass durch den verhältnismäßig kleinflächigen Eingriff im Rahmen des Vorhabens die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt wird
- ⇒ **Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten ist erforderlich.**

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten können für **planungsrelevante Arten** vorhabenbedingte Konflikte ausgeschlossen werden.

Bei der oben vorgenommenen Prüfung der Betroffenheit **nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten** wird zu Grunde gelegt, dass folgende Schutzmaßnahme verbindlich angewendet wird:

- **Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutperiode (gem. § 39 BNatschG außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September)**

Hierdurch können baubedingte Wirkungen minimiert und insbesondere Individuenverluste oder die Aufgabe von Fortpflanzungsstätten in den zu rodenden Gehölzen vermieden werden. Um Beeinträchtigungen von brütenden Tieren außerhalb des Vorhabenbereichs auszuschließen ist eine **Regelung der Bauzeit** erforderlich.

Sofern sich der Baubeginn ohne zeitliche Unterbrechungen an die durchzuführenden Rodungen anschließt bzw. vor Ende Februar begonnen wird, ist keine Bauzeitenregelung erforderlich. Es ist in diesem Fall anzunehmen, dass durch die vergrämende Wirkung der fortdauernden Bauarbeiten keine Ansiedlung von Brutvögeln innerhalb oder in der Nähe des Vorhabenbereichs erfolgt und eine baubedingte Beeinträchtigung daher ausgeschlossen ist. Ist ein Baubeginn vor Beginn der Brutzeit nicht möglich, sind weitere Maßnahmen durchzuführen:

- **Vor Beginn der Arbeiten** sollen der Vorhabenbereich und sein näheres Umfeld auf besetzte Brutstätten untersucht werden:

Bei **negativem Nachweisergebnis** können die Baumaßnahmen ohne weitere zeitliche Einschränkung durchgeführt werden.

Werden **besetzte Brutstätten** vorgefunden, ist der Baubeginn erst nach dem Ende der Brut-/Aufzuchtzeiten der nachgewiesenen Brutvögel möglich.

6 EMPFEHLUNGEN ZUM SCHUTZ SIEDLUNGSGEBUNDENER FLEDERMAUS- UND VOGELARTEN

Die Situation siedlungsgebundener Fledermäuse und Vogelarten wird gerade in innerstädtischen Lagen aufgrund der steigenden Anforderungen an Hausumbauten und -sanierungen stetig ungünstiger. Für den Neubau von Gebäuden sei daher auf die Möglichkeit fledermausfreundlicher Bauweisen oder der Anbringung spezieller Quartierangebote sowohl für Fledermäuse als auch für Brutvögel hingewiesen. Gute Anregungen dazu finden sich im "Baubuch Fledermäuse" (Dietz & Weber 2000) oder unter www.fledermausfreundliches-haus.de sowie als Informationsmaterial des Projekts "Ein Platz für Spatz & Co." des BUND (2012).



In NRW wurde 2013 nach dem vorangehenden Beispiel anderer Bundesländer die Aktion "Fledermausfreundliches Haus" vom NABU ins Leben gerufen. Fledermausfreundliche Häuser werden mit einer Plakette ausgezeichnet.



Abbildung 1: Beispiele Fledermaus- und Brutvogelschutz an Gebäuden

7 FAZIT DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGES

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) wird geprüft, ob infolge der geplanten Erweiterung der vorhandenen Betriebsfläche der Firma NGT Bowling im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 "Königskamp II" für die im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld tatsächlich oder gemäß Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob spezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind oder aus natur-schutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich werden könnte.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist festzustellen, dass bei keinen der geprüften streng und besonders geschützten planungsrelevanten Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Es wird dargelegt, dass die potenziell vorkommenden Populationen der geprüften Tierarten bzw. –gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Die o.g. Aussagen setzen die Durchführung der notwendigen Gehölzrodungen auf den Zeitraum von Oktober bis Februar sowie die vor März zu beginnenden weiteren Bauarbeiten voraus. Hierdurch ist gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Maßnahme die zu rodenden Gehölze innerhalb des Plangebiets sowie Bruthabitate innerhalb der Reichweite baubedingter Wirkungen nicht durch nicht auszuschließende, nicht planungsrelevante Brutvogelarten genutzt werden. Kann der genannte Zeitplan nicht eingehalten werden, sind – sofern ein nachweisliches Brutvorkommen gegeben ist - Bauzeitenregelungen einzuhalten, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen sind.

8 LITERATUR

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992
- LNatSchG NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, MKUNLV vom 06.06.2016

Literatur und Quellen

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1)
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes. Aula-Verlag Wiesbaden
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Passeriformes. Aula-Verlag Wiesbaden
- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn
- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Ergänzungsblatt zur Aktualisierung des Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW - Verlag, Eching
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Grüneberg, C., S.R. SUDMANN, sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde Münster.
- KIEL, E.-F. (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Vorkommen und Bestandsgrößen planungsrelevanter Arten in den Kreisen von NRW. Stand: 08.09.2010. Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP), Vortrag MKULNV, 17./18.10.2013
- KIEL, E.-F. & W. STEIN (2009): Artenschutzgutachten nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz – Grundlagen. Gelsenkirchen
- Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>)

- Infosystem Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS; <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/start>)
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.
- LÜTTMANN, J. & R. HEUSER (2010): Materialien zum Vortrag Erfahrungen mit Fledermäusen in der Planungsphase; Fachgespräch Straße - Landschaft - Umwelt: Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Straßenplanung am 24. Juni 2010
- MKUNLV NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.
- MKULNV NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

9 ANHANG

VV Artenschutz-Protokoll: Planangaben

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 "Königskamp II" in Jülich

Antragsteller (Name): NGT Bowling Antragstellung (Datum): 2023

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die Firma NGT Bowling beabsichtigt, die an der Helmholtzstraße im Gewerbegebiet Königskamp in Jülich bestehenden Betriebsflächen nach Westen hin zu erweitern. Auf der Erweiterungsfläche sollen zwei Hallen errichtet werden. Mit der seitens der Stadt Jülich eingeleiteten notwendigen Änderung des Bebauungsplans sind auch Aussagen zur Gewährleistung des Artenschutzes erforderlich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Straftatbestände bei nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten sind die notwendigen Gehölzrodungen im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen, die weiteren Bauarbeiten sind zeitlich anschließend vor März zu beginnen. Hierdurch ist gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Maßnahme die zu rodenden Gehölze innerhalb des Plangebiets sowie Habitate innerhalb der Reichweite baubedingter Wirkungen nicht durch Brutvögel genutzt werden. Kann der genannte Zeitplan nicht eingehalten werden, sind - sofern ein nachweisliches Brutvorkommen gegeben ist - Bauzeitenregelungen einzuhalten, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen sind.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: ja nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Säugetiere

Europäischer Biber			
Feldhamster			
Abendsegler	Bechsteinfledermaus	Braunes Langohr	Breitflügelfledermaus
Fransenfledermaus	Graues Langohr	Große Bartfledermaus	Großes Mausohr
Kleine Bartfledermaus	Rauhautfledermaus	Wasserfledermaus	Zwergfledermaus

Vögel

Baumpieper	Bluthänfling	Eisvogel	Feldlerche
Feldsperling	Girlitz	Grauammer	Kiebitz
Kleinspecht	kuckuck	Mäusebussard	Mehlschwalbe
Nachtigall	Rauchschwalbe	Rebhuhn	Schleiereule
Sperber	Star	Steinkauz	Turmfalke
Turteltaube	Waldkauz	Waldohreule	Wiesenpieper

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.